

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

2/SN-279/ME 

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN	
GESETZENTWURF	
7. GEZ 9 10	
Datum:	19. FEB. 1990
Verteilt:	19.2.90 Quo

Wien, 1990 02 15
IB

St. Wenzel

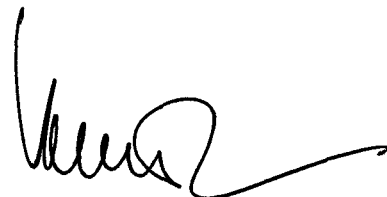
Betrifft: Entwurf eines Preisauszeichnungsgesetzes
GZ 36.343/50-III/7/89

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Thomas Oliva)



(Dr. Ingomar Kunz)

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 1990 02 15
Dr.TO/IB

Betrifft: GZ 36.343/50-III/7/89
Entwurf eines Preisauszeichnungsgesetzes

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller dankt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Übersendung des Entwurfes für ein Preisauszeichnungsgesetz.

Grundsätzlich besteht von seiten der Vereinigung Österreichischer Industrieller kein Einwand dagegen, die rechtlichen Grundlagen für die Grundpreisauszeichnung in einem eigenen Gesetz zusammenzufassen. Daraus resultiert jedoch auch zwangsläufig die Notwendigkeit, die bisherige Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 2.6.82 über die Ersichtlichmachung des Grundpreises für verpackte Waren BGBI.276, sowie die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28.10.1974 über die Kennzeichnung von Waschmitteln (Waschmittelkennzeichnungsverordnung) in geeigneter Form in die neue Rechtsregelung überzuführen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf erkennt diese Problematik, will aber die bestehende Grundpreisauszeichnungsverordnung bzw. die Waschmittelkennzeichnungsverordnung nur so lange weiterhin in Kraft belassen, als nicht einschlägige Verordnungen nach dem zur Begutachtung entsandten Gesetzesentwurf erlassen wurden.

Die Grundpreisauszeichnungsverordnung bzw. die Waschmittelkennzeichnungsverordnung hat seinerzeit bei der Industrie hohe Investitionssummen verursacht, um die davon betroffenen Produkte auf

privilegierte Verpackungsgrößen umzustellen. Die Grundpreisauszeichnung ist nämlich nur vordergründig eine Angelegenheit des Handels. Durch die Forderung, ausschließlich privilegierte Verpackungsgrößen zu akzeptieren, wurde sie sehr schnell zu einem Problem der Hersteller. Die Hersteller sind nicht in der Lage (Nachfragemacht) dem Handel Verpackungsgrößen anzubieten, die zusätzliche Maßnahmen (z.B. Grundpreisauszeichnung) verursachen würden.

Es muß daher nach Ansicht der Vereinigung Österreichischer Industrieller sichergestellt werden, daß die in der Grundpreisauszeichnungsverordnung 1982 festgehaltenen, die Grundpreisauszeichnungspflicht vermeidenden begünstigten Packungsreihen erhalten bleiben.

Das gilt auch für die Ausnahmen von der Grundpreisauszeichnungspflicht überhaupt. Diese gilt für Konserven in Dosen und Gläsern. Bei Konserven ist die Verpackung integrierender Bestandteil der Ware, da die Herstellung (Haltbarmachung) nur in Form der fertigen luftdicht verschlossenen Dose erfolgen kann. Die Dosen bzw. Gläser sind aus Gründen der maschinellen Behandlung weltweit natürlich nur in bestimmten Größen sinnvoll und üblich. Diese technologisch bedingten Dosengrößen sind auch teilweise weltweit genormt. Dies hat aber zur Folge, daß in gleichgroßen Dosen eine verschieden hohe Nettoeinwaage des Füllgewichtes gegeben ist, da etwa ein Produkt mit hohem Fettanteil spezifisch leichter als eines mit hohem Wasseranteil ist. Auf der anderen Seite sind aus ebenfalls zwingenden technologischen Gründen Luftpolster nicht möglich. Die Folge dieser physikalisch bedingten Tatsachen ist, daß etwa in einer milliardenfach international üblichen Dose je nach Füllgut einmal 90 g und einmal 100 g Nettoinhalt gegeben ist. Hier ist es für den Letztwiederverkäufer oder den Vorlieferanten, auf den die Pflicht abgewälzt werden würde, unzumutbar, daß er z.B. bei dutzenden Fertiggerichten in genau gleichgroßen Dosen abhängig von dem konkreten Füllgewicht unterschiedliche Grundpreisauszeichnungen errechnet und anbringt. Aus diesen Gründen hat auch die Grundpreisauszeichnungsverordnung 1982 Fleischdauerware in

Dosen ausdrücklich von der Grundauszeichnungspflicht ausgenommen. Dies gilt auch für Gemüseprodukte und Obstprodukte in Dosen und Gläsern. Diese Ausnahmen von der Preisauszeichnung waren auch insofern vertretbar, als für den Verbraucher ein leichter und sicherer Preisvergleich bei diesen Produkten trotzdem gut gegeben war, da alle Erzeuger den technologischen und Normgegebenheiten in gleicher Weise unterworfen sind, d.h. diese Art von Produkten immer nur in gleichartigen Verpackungsgrößen im Verkehr sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, daß einer der wesentlichen Gründe für die Erlassung der Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974 und die Etablierung von Standardpackungsgrößen der gewesen ist, daß durch die Standardisierung von Packungsgrößen ein unmittelbarer Preisvergleich zwischen den verschiedenen Marken bzw. Produkten ein und derselben Größe möglich ist. Es stellt daher für die Waschmittelindustrie ein unabdingbares Erfordernis dar, daß diese Regelung, die sich in der Praxis äußerst bewährt hat, beibehalten wird.

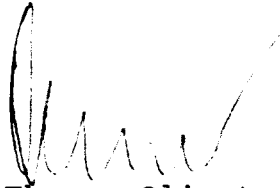
Ferner muß nach Ansicht der Vereinigung Österreichischer Industrieller sichergestellt werden, daß die im § 19 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Geltungsdauer der bisherigen Grundpreisauszeichnungsverordnung im Gesetzesrange von 3 Monaten dann verlängert wird, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraumes eine natürlich inhaltsgleiche Durchführungsverordnung zum vorliegenden Entwurf des Grundpreisauszeichnungsgesetzes erlassen wird.

Wir vertreten daher den Standpunkt, daß das neue Preisauszeichnungsgesetz durch den ersatzlosen Wegfall des bisherigen § 4 Grundpreisauszeichnungsverordnung (wenn diese Bestimmungen nicht vollinhaltlich in das neue Gesetz übernommen werden) wesentliche Verschlechterungen sowohl für den Produzenten als auch für den Letztverbraucher mit sich bringen würde, der die eingespielten Verpackungsgrößen im Handel für seinen Preisvergleich schon derzeit nutzen kann. Zur Sicherstellung einer entsprechenden Markttransparenz ist daher eine Änderung nicht notwendig. Wir glauben auch, daß der Hinweis auf die EG-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt es noch nicht rechtfertigt, derartig gravierende Maßnahmen vorzusehen, die auf der Seite des Produ-

zenten sehr hohe Investitionen bedingen würden und auf der Seite des Konsumenten durch den zu erwartenden Wegfall eingespielter Packungsgrößen eine erhebliche Unsicherheit hervorrufen würden.

Wunschgemäß haben wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Thomas Oliva)



(Dr. Ingomar Kunz)